



FÖRDERUNG HEIZUNGSSYSTEMTAUSCH im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Traiskirchen

DATEN ZUM/ZUR ANTRAGSTELLER:IN – BITTE IN BLOCKBUCHSTABEN AUSFÜLLEN

Name der/des FörderwerberIn

Adresse: Straße, PLZ, Ort

Telefonnummer/E-Mail-Adresse für Rückfragen

DATEN ZUR ANLAGE

Adresse des Förderobjektes

Art der Anlage

BANKVERBINDUNG

Name des Kontoinhabers/der Kontoinhaberin

IBAN

BIC

ERFORDERLICHE UNTERLAGEN

Förderungsgenehmigung der KPC

DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Einwilligung

Hiermit erteile ich meine ausdrückliche Zustimmung, dass meine im obigen Formular angeführten personenbezogenen Daten von der Stadtgemeinde Traiskirchen zum Zwecke der Bearbeitung des gegenständlichen Antrages auf „Förderung Heizsystemtausch“ verarbeitet werden. Des Weiteren bin ich ausdrücklich damit einverstanden, dass die von mir angegebenen Daten durch die Meldebehörde überprüft werden und zur Durchführung der Überweisung des Zuschusses an die Bank weitergegeben werden. Die Speicherung der Daten erfolgt lediglich für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten.

Über meine Betroffenenrechte – Auskunft, Löschung, Berichtigung, Einschränkung, Datenübertragung und Beschwerde bei der Datenschutzbehörde – wurde ich vor meiner Einwilligung mittels aufliegendem Informationsblatt informiert.

Das Informationsblatt ist auch unter www.traiskirchen.gv.at/datenschutz/dsgvo-informationsblatt abrufbar.

Hinweis: Die obige Zustimmung kann jederzeit mittels Brief an die Stadtgemeinde Traiskirchen, 2514 Traiskirchen, Hauptplatz 13 oder per Email an office@traiskirchen.gv.at widerrufen werden. Der Zugang des Widerrufs macht die weitere Verarbeitung der Daten auf Basis der Einwilligung unzulässig, hat aber keine Auswirkung auf die Zulässigkeit vor dem Widerruf.

Ich / Wir bestätige(n) die Richtigkeit der Angaben und den Erhalt der Förderrichtlinien und erkläre(n), dass das neue Heizungssystem den Richtlinien entspricht.

.....
Datum und Ort

.....
Unterschrift



Richtlinie zur Gewährung einer Förderung für den Ersatz eines fossilen Heizungssystems durch eine klimafreundliche Technologie im privaten und mehrgeschoßigen Wohnbau der Stadtgemeinde Traiskirchen

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Traiskirchen hat in seiner Sitzung vom 15.12.2025 gemäß § 35 Z 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 beschlossen wie folgt:

PUNKT I: GEGENSTAND DER FÖRDERUNG

1. Die Stadtgemeinde Traiskirchen fördert **den Ersatz von fossilen Heizungssystemen** (Öl, Gas, Kohle/Koks-Allesbrenner und strombetriebene Nacht- oder Direktspeicheröfen) durch ein **neues klimafreundliches Heizungssystem im privaten und mehrgeschoßigen Wohnbau** in Form eines einmaligen Direktbetrages.

Gefördert wird der Ersatz des fossilen Heizungssystems durch den Anschluss an ein hocheffizientes oder klimafreundliches Nah-/Fernwärmenetz, den Umstieg auf eine Holzcentralheizung oder eine Wärmepumpe.

2. Zielgruppe der Förderung sind Ein- oder Zweifamilienhäuser bzw. Reihenhäuser und mehrgeschoßige Wohnbauten mit mindestens drei Wohneinheiten im Gemeindegebiet von Traiskirchen. Pro neuem Heizsystem kann nur ein Förderungsantrag gestellt werden. Somit kann auch im Zweifamilienhaus beim Umstieg auf ein neues gemeinsames Heizungssystem nur ein Antrag auf Förderung gestellt werden.
3. Die Heizungsanlagen im Sinne des Abs. 1 muss den Förderungsbedingungen **Kesseltausch 2026 (Ein- /Zweifamilienhaus/ Reihenhäuser oder Mehrgeschossiger Wohnbau/Reihenhausanlage) idgF** des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) entsprechen und eine Förderungsgenehmigung der KPC erhalten haben. Der Zeitpunkt der Förderungszusage der KPC muss nach dem 01.10.2025 liegen.

PUNKT II: EINBRINGUNG DES ANSUCHENS UM FÖRDERUNG

Als Förderungswerber:in gilt der/die Gebäudeeigentümer:in bzw. deren bevollmächtigte Vertretung (z.B. die Hausverwaltung) der Anlage. Diese/r hat das Ansuchen um Förderung **innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt der Förderungszusage** des Bundes (KPC) mittels Formblatt der Stadtgemeinde Traiskirchen unter Vorlage der Genehmigungszusage beim Gemeindeamt/ Stadtamt unter nachhaltigkeit@traiskirchen.gv.at einzubringen. Die Stadtgemeinde Traiskirchen behält es sich vor, die Vorlage weiterer Unterlagen aufzutragen, wenn diese zur Beurteilung des Vorliegens der Förderbedingungen notwendig sind.

PUNKT III: KONTROLLE DURCH DIE STADTGEMEINDE TRAIKIRCHEN

Die Stadtgemeinde Traiskirchen ist berechtigt, die zu fördernde oder bereits geförderte Anlage jederzeit durch ihre Organe oder von diesen damit beauftragten Dritten an Ort und Stelle zu begutachten. Dabei sind diesen vom/von der Förderungswerber:in bzw. vom/von der Objekteigentümer:n sämtliche notwendigen Auskünfte zu erteilen.

PUNKT IV: FÖRDERUNGSBETRAG DER STADTGEMEINDE TRAIKIRCHEN

Die Förderung der Stadtgemeinde Traiskirchen für die im Punkt I. beschriebenen Heizungssystemtausch „Ersatz von fossilen Heizungssystemen (Öl, Gas, Kohle/Koks-Allesbrenner und strombetriebene Nacht- oder Direktspeicheröfen) durch ein neues klimafreundliches Heizungssystem im privaten und mehrgeschoßigen Wohnbau“ besteht in der Gewährung eines **Einmalbetrags in Höhe von maximal € 1.000,00**. Dieser wird nach Überprüfung durch die Baubehörde von der Finanzverwaltung der Stadtgemeinde Traiskirchen zur Auszahlung gebracht.

Wird die Bundesförderung im Rahmen der Aktion „Sauberes Heizen für Alle“ genehmigt, gewährt die Stadtgemeinde Traiskirchen eine Förderung, die sich auf die Höhe der vom Bund festgesetzten förderungsfähigen Investitionskosten beschränkt. Die Berechnung erfolgt, indem alle genehmigten Förderungsbeträge addiert und von den förderungsfähigen Investitionskosten abgezogen werden. Verbleibt nach dieser Berechnung ein Differenzbetrag von mehr als € 1.000,00, wird ein **Einmalbetrag in Höhe von maximal € 1.000,00 gewährt**. Beträgt der Differenzbetrag jedoch weniger als € 1.000,00, wird der gewährte Einmalbetrag der Differenz entsprechend reduziert.



PUNKT V: SONSTIGE BESTIMMUNGEN

1. Die Gewährung der Förderung ist an den Objektsitz der Liegenschaft gebunden welcher sich in der Stadtgemeinde Traiskirchen befinden muss.
2. Förderungsbedingung ist die Außerbetriebnahme und ordnungsgemäße Entsorgung der Altanlage.
3. Die Stadtgemeinde Traiskirchen behält es sich vor, die Förderung zu widerrufen, wenn der Betrieb der geförderten Anlage in den ersten zehn Jahren nach Erhalt der Förderzusage eingestellt oder innerhalb dieses Zeitraumes eine Abbruchbewilligung für das geförderte Objekt erwirkt wird. Gleiches gilt, wenn der/die Förderungswerber:in falsche Angaben macht, gegen die gegenständliche Richtlinie verstößt oder gesetzliche Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage (z.B. NÖ Bauordnung) nicht einhält.

Im Falle eines Widerrufs der Förderung ist der bereits ausbezahlte Förderbetrag vom/von der Förderungswerber:in binnen 14 Tagen an die Stadtgemeinde Traiskirchen zurückzuzahlen.

4. Die Förderung ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Traiskirchen. Es besteht weder ein vertraglicher, noch ein sonstiger verfolgbarer Rechtsanspruch auf deren Gewährung. Die Förderung kann nur nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel erfolgen.

PUNKT VI: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 15.12.2025 in Kraft.